



Resolution 2023 (2011)**verabschiedet auf der 6674. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea, insbesondere seine Resolutionen 751 (1992), 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009), 1916 (2009), 1998 (2011) und 2002 (2011) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Mai 2009 (S/PRST/2009/15), 9. Juli 2009 (S/PRST/2009/19) und 12. Juni 2008 (S/PRST/2008/20),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas sowie aller anderen Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, und unter Begrüßung des Abkommens von Kampala vom 9. Juni 2011 und des am 6. September 2011 vereinbarten Fahrplans,

mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen und ihre Beziehungen zu normalisieren, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit am Horn von Afrika zu schaffen, und diese Staaten ermutigend, mit der Afrikanischen Union bei ihren Anstrengungen zur Beilegung dieser Streitigkeiten wie erforderlich zusammenzuarbeiten,

unter erneutem Hinweis auf seine ernste Besorgnis über die Grenzstreitigkeit zwischen Eritrea und Dschibuti sowie darauf, wie wichtig ihre Beilegung ist, mit der Aufforderung an Eritrea, das unter der Schirmherrschaft Katars geschlossene Abkommen vom 6. Juni 2010 gemeinsam mit Dschibuti in redlicher Absicht gewissenhaft durchzuführen, um ihre Grenzstreitigkeit beizulegen und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu festigen, und *unter Begrüßung* der Vermittlungsbemühungen Katars und des fortgesetzten Engagements regionaler Akteure, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2011 (S/2011/617), mit dem der Generalsekretär von der Flucht zweier dschibutischer Kriegsgefangener aus einem eritreischen Gefängnis unter-



richtet wurde, und gleichzeitig *feststellend*, dass die Regierung Eritreas bis heute bestreitet, dschibutische Kriegsgefangene in Haft zu halten,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in ihrem Bericht vom 18. Juli 2011 (S/2011/433) feststellte, dass Eritrea bewaffneten Oppositionsgruppen, einschließlich Al-Shabaab, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und der Region untergraben, weiter politische, finanzielle, ausbildungsbezogene und logistische Unterstützung gewährt hat,

verurteilend, dass nach Erkenntnissen im Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea im Januar 2011 ein Terroranschlag geplant war, um das Gipfeltreffen der Afrikanischen Union in Addis Abeba zu stören,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der im Januar 2010 abgehaltenen Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union und dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Januar 2010, es begrüßend, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 23. Dezember 2009 die Resolution 1907 (2009) verabschiedete, mit der er Sanktionen gegen Eritrea verhängte, unter anderem weil es bewaffneten Gruppen, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und die regionale Stabilität untergraben, politische, finanzielle und logistische Unterstützung gewährt hat, betonend, dass die wirksame Durchführung der Resolution 1907 (2009) energisch vorangetrieben werden muss, und seine Absicht bekundend, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 15 der Resolution 1907 (2009) und Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung auf ihrer 18. Außerordentlichen Tagung fasste und in dem sie den Sicherheitsrat aufforderte, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Eritrea von seinen destabilisierenden Aktivitäten am Horn von Afrika ablässt,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben Eritreas (S/2011/652), das ein Dokument mit einer Erwiderung auf den Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea enthält,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Handlungen Eritreas, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region untergraben, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und mit späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo voll einzuhalten,

feststellend, dass die Tatsache, dass Eritrea die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009) und 1907 (2009) nicht uneingeschränkt befolgt, seine Handlungen, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und der Region des Horns von Afrika untergraben, sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt*, dass Eritrea gegen die Resolutionen 1907 (2009), 1862 (2009) und 1844 (2008) des Sicherheitsrats verstößt, indem es bewaffneten Oppositionsgruppen, einschließlich Al-Shabaab, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia und der Region untergraben, weiter Unterstützung gewährt;

2. *unterstützt* die Aufforderung der Afrikanischen Union an Eritrea, seine Grenzstreitigkeiten mit seinen Nachbarn beizulegen, und fordert die Parteien auf, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren und einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit am Horn von Afrika zu fördern, und ermutigt die Parteien, mit der Afrikanischen Union bei ihren Anstrengungen zur Beilegung dieser Streitigkeiten wie erforderlich zusammenzuarbeiten;

3. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Eritreas, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und mit späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo voll einzuhalten haben;

4. *erklärt erneut*, dass Eritrea die Resolution 1907 (2009) ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt zu befolgen hat, und betont, dass alle Staaten verpflichtet sind, die mit Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen zu befolgen;

5. *stellt fest*, dass Eritrea seine Kräfte nach der Stationierung katarischer Beobachter in den umstrittenen Gebieten entlang der Grenze zu Dschibuti zurückgezogen hat, *fordert Eritrea auf*, mit Dschibuti konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Grenzstreitigkeit beizulegen, und *bekräftigt* seine Absicht, weitere zielgerichtete Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Durchführung der Resolution 1862 (2009) behindern;

6. *verlangt*, dass Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit diejenigen, die ein Interesse daran haben, Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können;

7. *verlangt*, dass Eritrea alle unmittelbaren oder mittelbaren Anstrengungen zur Destabilisierung von Staaten, unter anderem durch finanzielle, militärische, nachrichtendienstliche und nichtmilitärische Hilfe wie die Bereitstellung von Ausbildungszentren, Lagern und ähnlichen Einrichtungen für bewaffnete Gruppen, die Ausstellung von Reisepässen, die Übernahme von Unterhaltskosten oder die Erleichterung von Reisen, einstellt;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängten Waffenembargos in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, in Übereinstimmung mit den nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle Ladungen, deren Bestimmungs- oder Herkunftsland Eritrea ist, zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zur Annahme bieten, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 5 oder 6 der Resolution 1907 (2009) verboten ist, und erinnert an die Verpflichtungen, die in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1907 (2009) in Bezug auf die Entdeckung von nach Ziffer 5 oder 6 der Resolution 1907 (2009) und nach Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verbotenen Artikeln festgelegt und in späteren Resolutionen weiter ausgeführt und geändert worden sind;

9. *bekundet* seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 15 der Resolution 1907 (2009) und Ziffer 1 der Resolution 2002 (2011) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ersucht den Ausschuss, Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Aufnahme in die Liste dringend zu prüfen;

10. *verurteilt*, dass die eritreische Regierung, wie aus den Erkenntnissen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in ihrem Bericht vom 18. Juli 2011 (S/2011/433) hervorgeht, die der eritreischen Diaspora auferlegte „Diaspora-Steuer“ dazu nutzt, die Region des Horns von Afrika zu destabilisieren oder gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009) und 1907 (2009), zu verstoßen, so

auch für Zwecke wie die Beschaffung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur Weitergabe an bewaffnete Oppositionsgruppen oder die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Dienstleistungen oder Finanzmitteln für diese Gruppen, und *beschließt*, dass Eritrea diese Praktiken einzustellen hat;

11. *beschließt*, dass Eritrea es zu unterlassen hat, außerhalb Eritreas von seinen Staatsangehörigen oder anderen Personen eritreischer Abstammung mittels Erpressung, Gewaltandrohung, Betrugs und anderer unerlaubter Mittel Steuern einzutreiben, *beschließt* ferner, dass die Staaten angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um im Einklang mit dem Völkerrecht diejenigen Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur Rechenschaft zu ziehen, die offiziell oder inoffiziell im Auftrag der eritreischen Regierung oder der Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit den in dieser Ziffer verhängten Verboten und den Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten zuwiderhandeln, und *fordert* die Staaten *auf*, mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, im Einklang stehende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen davon abzuhalten, weitere Verstöße zu erleichtern;

12. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass der eritreische Bergbausektor, wie aus dem Schlussbericht der Überwachungsgruppe (S/2011/433) hervorgeht, als Finanzquelle zur Destabilisierung der Region des Horns von Afrika genutzt werden könnte, und *fordert* Eritrea *auf*, seine öffentlichen Finanzen transparent zu machen, namentlich durch Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe, um zu zeigen, dass die Erträge aus diesen Bergbautätigkeiten nicht dazu verwendet werden, gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und diese Resolution, zu verstoßen;

13. *beschließt*, dass die Staaten, um zu verhindern, dass aus dem Bergbausektor Eritreas stammende Mittel zu Verstößen gegen die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) oder diese Resolution beitragen, geeignete Maßnahmen ergreifen werden, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die in diesem Sektor in Eritrea Geschäfte tätigen, Wachsamkeit üben, auch durch die Herausgabe von Leitlinien zur Sorgfaltspflicht, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Ausschuss, mit Unterstützung durch die Überwachungsgruppe Leitlinien zu entwerfen, die die Mitgliedstaaten verwenden können;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Leitlinien zur Sorgfaltspflicht einzuführen, um die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherung oder Rückversicherung, oder den Transfer finanzieller oder sonstiger Vermögenswerte oder Ressourcen in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, wenn diese Dienstleistungen, Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich neuer Investitionen in den Rohstoffsektor, zu Verstößen Eritreas gegen die einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und diese Resolution, beitragen würden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von 120 Tagen über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung dieser Resolution unternommen haben;

16. *beschließt*, das Mandat der mit Resolution 2002 (2011) wiedereingesetzten Überwachungsgruppe erneut zu erweitern und sie damit zu beauftragen, die Durchführung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie die nachstehend beschriebenen Aufgaben durchzuführen:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14 verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt;

b) alle im Zusammenhang mit Ziffer 6 sachdienlichen Informationen zu prüfen, die dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollten;

17. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in Resolution 1844 (2008), Resolution 1907 (2009) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung;

18. *bekräftigt*, dass er das Handeln Eritreas laufend weiter verfolgen und bereit sein wird, die Maßnahmen im Lichte der Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea anzupassen, so indem er sie stärkt, modifiziert oder aufhebt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 180 Tagen über die Befolgung der Resolutionen 1844 (2008), 1862 (2009), 1907 (2009) und dieser Resolution durch Eritrea Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
